Stand: März 2025

Merkblatt für Signalpistole

Pyrotechnische Gegenstände fallen nicht unter das Waffengesetz, sondern unterliegen den Bestimmungen des Sprengstoffgesetzes!

§ 19
Erwerb und Besitz von Schusswaffen und Munition, Führen von Schusswaffen durch gefährdete Personen

1) Ein Bedürfnis zum Erwerb und Besitz einer Schusswaffe und der dafür bestimmten Munition wird bei einer Person anerkannt, die glaubhaft macht,
   a) wesentlich mehr als die Allgemeinheit durch Angriffe auf Leib oder Leben gefährdet zu sein und
   b) dass der Erwerb der Schusswaffe und der Munition geeignet und erforderlich ist, diese Gefährdung zu mindern.
2) Ein Bedürfnis zum Führen einer Schusswaffe wird anerkannt, wenn glaubhaft gemacht ist, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 auch außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume oder des eigenen befriedeten Besitztums vorliegen.

1. **<u>Definition als Waffe</u>**
   § 1 Abs. 2 Nr. 1 WaffG
   Waffen sind
   1. <u>Schusswaffen</u> oder ihnen gleichgestellte Gegenstände und
   2. tragbare Gegenstände
      a) die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen, insbesondere Hieb- und Stoßwaffen;

      b) die, ohne dazu bestimmt zu sein, insbesondere wegen ihrer Beschaffenheit, Handhabung oder Wirkungsweise geeignet sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen, und die in diesem Gesetz genannt sind.

   und

   Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.1 zum WaffG
   1. Schusswaffen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1
   1.1 Schusswaffen
   Schusswaffen sind Gegenstände, die zum Angriff oder zur Verteidigung, zur <u>Signalgebung</u>, zur Jagd, zur Distanzinjektion, zur Markierung, zum Sport oder zum Spiel bestimmt sind und bei denen Geschosse durch einen Lauf getrieben werden.

2. **<u>Pyrotechnische Munition / Signalmunition</u>**
In der Regel wird bei der Signalmunition das Kaliber 4 (Signal) verwendet. Hierbei handelt es sich um pyrotechnische Patronenmunition nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 3 Nr. 1.4.1 zum WaffG

Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 3 Nr. 1.4.1 zum WaffG
1. Munition ist zum Verschießen aus Schusswaffen bestimmte
1.1 Patronenmunition …
1.2 …
1.3. …
1.4. pyrotechnische Munition (dies sind Gegenstände, die Geschosse mit explosionsgefährlichen Stoffen oder Stoffgemischen (pyrotechnische Sätze) enthalten, die Licht-, Schall-, Rauch-, Nebel-, Heiz-, Druck- der Bewegungswirkungen erzeugen und keine zweckbestimmte Durchschlagkraft im Ziel entfalten); hierzu gehört
1.4.1 pyrotechnische Patronenmunition (Patronenmunition, bei der das Geschoss einen pyrotechnischen Satz enthält)
1.4.2 unpatronierte pyrotechnische Munition (Geschosse, die einen pyrotechnischen Satz enthalten),
1.4.3 mit der Antriebsvorrichtung fest verbundene pyrotechnische Munition.

2. …

3. **<u>Erlaubnispflicht (Waffenbesitzkarte)</u>**
Nach §§ 2 Abs. 2 und § 10 Abs. 1 WaffG in Verbindung mit Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 zum WaffG

§ 2 Abs. 2 WaffG
2. Der Umgang mit Waffen oder Munition, die in der Anlage 2 (Waffenliste) Abschnitt 2 zum WaffG genannt sind, bedarf der Erlaubnis.

§ 10 Abs. 1 WaffG
Die Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Waffen wird durch eine Waffenbesitzkarte oder durch Eintragung in eine bereits vorhandene Waffenbesitzkarte erteilt. …

Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 zum WaffG
Der Umgang, ausgenommen das Überlassen, mit Waffen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 (Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 1 bis 4.3) und der dafür bestimmten Munition bedarf der Erlaubnis, soweit solche Waffen oder Munition nicht nach Unterabschnitt 2 für die dort bezeichneten Arten des Umgangs von der Erlaubnispflicht freigestellt sind. In Unterabschnitt 3 sind die Schusswaffen oder Munition aufgeführt, bei denen die Erlaubnis unter erleichterten Voraussetzungen erteilt wird. …

4. **<u>Fachkunde</u>**
Nach § 9 der Sprengstoffgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Ersten SprengV
Den Nachweis der Fachkunde hat erbracht, wer
- die erfolgreiche Teilnahme an einem staatlichen oder staatlich anerkannten Lehrgang für die beabsichtige Tätigkeit durch ein Zeugnis nachweist oder
- wer eine Prüfung vor der zuständigen Behörde bestanden hat.
- …

Hinweis: Während Handfackeln und Rauchsignale ohne besondere Beschränkungen erworben werden dürfen, ist der Erwerb, Transport und die Lagerung von Signalraketen nur gestattet, wenn ein entsprechender Fachkundenachweis nach dem SprengG vorgelegt werden kann.

Früher wurde diese Zusatzprüfung durch einen Stempel im Bootsführerschein (sog. Befreiungsvermerk) belegt, zwischenzeitlich kann dieser Befähigungsschein nur noch ein eigenständiges Zertifikat erlangt werden.
Der Jagdschein oder eine andere schießsportliche Prüfung reichen nicht aus (nach WaffG). Erforderlich ist ein Fachkundenachweis nach SprengG!

5. **Vergehen gegen die Erlaubnispflicht (Waffenbesitzkarte)**
   Das Führen der Waffe ist nach § 12 Abs. 3 Nr. 4 WaffG erlaubnisfrei, beim Bergsteigen, als verantwortlicher Führer eines Wasserfahrzeugs auf diesem Fahrzeug oder bei Not- und Rettungsübungen.

6. **Führen bei öffentlichen Veranstaltungen**
   Verboten = § 42 Abs. 1 WaffG
   (1) Wer an öffentlichen Vergnügungen, Volksfesten, Sportveranstaltungen, Messen, Ausstellungen, Märkten oder ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen teilnimmt, darf keine Waffen im Sinne des § 1 Abs. 2 führen.

   Vergehen = § 52 Abs. 3 Nr. 9 WaffG
   (3) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wenn
   …
   9. entgegen § 42 Abs. 1 eine Waffe führt

7. **Erlaubnis zum Schießen**
   Die Erlaubnis zum Schießen mit einer Signalwaffe bei Not- und Rettungsübungen ist nach § 12 Abs. 4 Nr. 4 WaffG nicht erforderlich.

8. **OWiG Schießen ohne Erlaubnis**
   § 53 Abs. 1 Nr. 3 WaffG
   (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
   …
   3. ohne Erlaubnis nach § 2 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4, dieser in Verbindung mit Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 Satz 1, mit einer Schusswaffe schießt.

9. **OWiG Nichtmitführen von Ausweispapieren**
   § 53 Abs. 1 Nr. 20 WaffG
   § 53 Abs. 1 Nr. 3 WaffG
   (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
   …
   20. entgegen § 38 Satz 1 eine dort genannte Urkunde nicht mit sich führt oder nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt

Sachkundeprüfungen möglich z.B. bei (Informieren Sie sich bitte selbst im Internet!):

Prüfungszentrum Bremen/Hamburg
Holger Wetzel
Beim Bohnenhof 21
28307 Bremen
Tel.: 0421 / 40 94 390
Fax.: 0421 / 40 94 387
Internet: info@pa-bremen.de

Seglerverband Schleswig-Holstein e.V.
Winterbeker Weg 49
24114 Kiel
Telefon: 0431 / 6486170
E-Mail: info@segler.LSV-SH.de
Internet: www.seglerverband-SH.de